



## Wasserleitungs- und Gebührenordnung (WLGO)

gültig ab 1. Jänner 2003 (zur Beschlussfassung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung 2002)

Abersee, im September 2002

### EINLEITUNG

Für die Wassergenossenschaft Gschwendt haben sich in den letzten Jahren viele Neuerungen ergeben. Es wurde die Transportleitung von Strobl nach Abersee gebaut und Wasseruhren zur Verbrauchsmessung eingeführt, weil nur die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch eine gerechte Lösung darstellt.

Das alte Punktesystem hat ausgedient.

Es ist daher naheliegend, auch die Anschlussgebühren nicht mehr nach dem Punktesystem zu berechnen.

Die Grundlagen dafür finden sich in den neugefassten SATZUNGEN, die Einzelheiten in dieser neuen

### WASSERLEITUNGS – UND GEBÜHRENORDNUNG

welche die alten Anschlussbedingungen ablöst. Im Zuge einiger Gesetzesänderungen durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1999 ist das auch von Amts wegen notwendig geworden.

Diese Wasserleitungs- und Gebührenordnung (kurz: WLGO) tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Achtung: Die Bestimmungen der WLGO sind für alle Mitglieder bindend - nicht nur für die neu hinzu gekommenen!

Für die Wassergenossenschaft

Obmann Dieter Kirchschrager  
Gschwendt 260  
5342 Abersee

## § 1 Wie werde ich Mitglied in der Wassergenossenschaft Gschwendt?

### Bedingungen für die Aufnahme in die Wassergenossenschaft Gschwendt

- (1) Die Aufnahme als Mitglied schließt die Verpflichtung in sich, nicht nur das Nutzwasser für die Bauarbeiten, sondern später auch das Nutz- und Trinkwasser für den gesamten Haus- und Wirtschaftsbedarf aus der Wasserversorgungsanlage Gschwendt zu beziehen und die hierfür anfallenden Anschluss- und Wasserzinsgebühren zu bezahlen.
- (2) Tritt bei einer Liegenschaft ein Eigentümerwechsel ein, sei es durch Verkauf, Tausch, Schenkung oder Vererbung, erlischt die Mitgliedschaft des Vorbesitzers automatisch. Der neue Eigentümer muss um die Mitgliedschaft ansuchen und die Bedingungen der Wassergenossenschaft (WG) mit seiner Unterschrift anerkennen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag in der Höhe von **EUR 25,00** ist sofort zu entrichten. Damit wird man Mitglied mit allen Rechten und Pflichten, die in den Satzungen der Genossenschaft niedergelegt sind.

## § 2 Wie werden die Anschlussgebühren berechnet?

- (1) Für eine Liegenschaft ist vom Eigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, ebenso von jedem Eigentümer bei Begründung von Wohnungseigentum.

Diese Anschlussgebühr wird jährlich von der Genossenschaftsversammlung festgelegt.

- (2) Änderungen durch Zu- oder Ausbauten bzw. Nebengebäude führen zu keinen zusätzlichen Anschlussgebühren (Ausnahme: Eigene Hausnummer).
- (3) Für einen Anschluss erwirbt der Anschlusswerber (Liegenschaft, Wohnung) einen Genossenschaftsanteil, dh. er ist beispielsweise mit einer Stimme in der Genossenschaftsversammlung stimmberechtigt.

## § 3 Was muss ich beim Herstellen des Wasseranschlusses oder bei Änderungen beachten?

- (1) Für eine Liegenschaft wird nur eine Hausanschlussleitung hergestellt.
- (2) Der Anschluss an das Wasserleitungsnetz darf nur in Beisein des Wassermeisters erfolgen. Zu diesem Zwecke ist wegen Terminvereinbarung rechtzeitig das Einvernehmen mit diesem oder dem Obmann herzustellen.
- (3) Die Zuleitung ist nach den Anordnungen der Genossenschaft zu erstellen und die Zuleitungskosten sind vom Anschlusswerber zu tragen.
- (4) Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung der Wassergenossenschaft weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume und Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.
- (5) Der Einbau eines Druckreglers wird empfohlen.
- (6) Bei Neuanschlüssen und Neubauten ist entsprechende Einrichtung für den Einbau eines Wasserzählers vorzusehen.

Der Wasserzähler wird von der Wassergenossenschaft zur Verfügung gestellt und darf nur durch die Wassergenossenschaft beauftragte Firmen bzw. Wassermeister eingebaut werden.

- (7) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen.
- (8) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.

(9) Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, so ist er vom Eigentümer auf dessen Kosten nach den Angaben der Wassergenossenschaft zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen.

Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht auszuführen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung obliegt dem Eigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel.

Mängel am Wasserzählerschacht sind innerhalb der von der Wassergenossenschaft festgesetzten Frist zu beheben.

(10) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein „Rückflussverhinderer“ oder „Rohrtrenner“ und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.

Die Abflussleitung muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.

(11) Bei der Teilung einer Liegenschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene, anschlusspflichtige Objekt eine eigene Hausanschlussleitung herstellen zu lassen.

#### § 4 Was beachte ich im laufenden Betrieb und bei der Instandhaltung?

(1) Die Instandhaltungskosten für die Hauszuleitung vom Schieber an der Hauptleitung bis zum Haus gehen zu Lasten des Anschlusswerbers.

(2) Mitglieder, welche ab Fertigstellung der Leitung der Genossenschaft beitreten, können verpflichtet werden, einen jährlich neu festzusetzenden Betrag zu leisten, welcher zur Finanzierung weitere Großprojekte, wie z.B. Hochbehälter, angespart werden muss.

(3) Der Liegenschaftseigentümer muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Wassergenossenschaft melden. Er hat für alle Schäden aufzukommen, die der Wassergenossenschaft oder Dritten durch die Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(4) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Hausanschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt des Anschlusses verändern, bedürfen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Wassergenossenschaft weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Hausanschlussleitung entstehen.

(5) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, die Arbeiten an der Hausanschlussleitung durch ihre Organe (Wassermeister u.a.) zu überwachen, den Anordnungen dieser Organe ist Folge zu leisten.

#### § 5 Welche Regeln gelten für die Abrechnung mit der Wasseruhr?

(1) Der Wasserzähler muss spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bewohnung installiert und durch einen beauftragten Mitarbeiter der Wassergenossenschaft (z.B. Wassermeister) abgelesen werden (Zählerstand zum Einbauzeitpunkt).

(2) Für den Wasserbezug ist jeweils der bei der letzten Genossenschaftsversammlung festgelegte Wasserzins zu bezahlen. Dieser wird nach dem Verbrauch laut Ablesung der Wasseruhr berechnet.

(3) Die von einem Wasserzähler angezeigte Menge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

- (4) Wird die Messgenauigkeit des Wasserzählers – egal von wem - angezweifelt, wird er ausgebaut und einer Nacheichung unterzogen. Ergibt die Nacheichung, dass die Abweichung innerhalb der im Eichgesetz festgelegten Toleranzgrenze liegt, trägt die Kosten der Antragsteller. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben.
- (5) Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach Ablauf eines Vergleichszeitraumes von drei Monaten. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Überprüfungskosten gehen in diesem Fall zu Lasten der Wassergenossenschaft.
- (6) Wird bei Liegenschaften mit Verbrauchsabrechnung Wasser ohne Zählung entnommen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem jeweiligen Tarifsatz vorzuschreiben.
- (7) Die Entfernung von Plomben an Wasserzählern ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung trägt der Eigentümer.
- (8) Der Eigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfters zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (9) Alle Vorschreibungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen, ansonsten behält sich die Wassergenossenschaft vor, Mahnspesen und bankübliche Zinsen zu verrechnen.
- (10) Ein Austritt aus der Genossenschaft – aus welchen Gründen immer – ist mit dem Verlust der Mitgliedschaft und den Rechten, welche aus der Mitgliedschaft resultierten, verbunden.  
Es besteht jedoch kein Anspruch auf Rückvergütung bereits geleisteter Zahlungen, auch nicht anteilmäßig.

Für die Wassergenossenschaft

Obmann Dieter Kirchschrager  
Gschwendt 260  
5342 Abersee

Wassergenossenschaft Gschwendt  
Obmann Dieter Kirchschrager  
Gschwendt 260  
5342 Abersee  
Tel: 0680/3111217 Mail: post@wg-gschwendt.at  
St Nr 160 / 7943



Wassergenossenschaft  
Gschwendt

gegründet 1959

Aufnahme in die Wassergenossenschaft Gschwendt / 5342 Abersee

- Die Statuten der Genossenschaft wurden übergeben und zur Kenntnis genommen.  
 Die Wasserleitungs— und Gebührenordnung WLGO wurde übergeben und zur Kenntnis genommen.

**Anschlusswerber**

**Eigentümerwechsel**

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

email

Rechnungsadresse:

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

email

Die Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden!

\_\_\_\_\_  
(Anschlusswerber / Mitglied)

\_\_\_\_\_  
Für die Wassergenossenschaft  
Obmann Dieter Kirchschrager  
Gschwendt 260  
5342 Abersee

Vom Kassier auszufüllen:

Mitgliedsnummer	_____	Mitgliedsbeitrag	_____
Anschlussgebühr verrechnet am	_____	Wasseruhreinbau Datum	_____

Die Wasseruhr muss alle fünf Jahre getauscht und geeicht werden. Die Kosten dafür übernimmt die Wassergenossenschaft.

\_\_\_\_\_  
Für die Wassergenossenschaft  
Kassier Mathias Leitner  
Gschwendt 254  
5342 Abersee